



---Vorabschreiben, elektronisch gezeichnet ---
---Original folgt per Post---

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON Loy
TEL +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
E-MAIL Buero-VIC2@bmwk.bund.de
AZ VIC2-IFG-62200/005#005

DATUM Berlin, 17. Juni 2022

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 19.05.2022

Sehr geehrter 

mit Antrag vom 19.05.2022 beantragten Sie:

„1.Sämtliche (Dienst-)Anweisungen und sonstigen Verfahrenshinweise Ihres Ministeriums an die PTB bzgl. des Eichrechtes in der Elektromobilität, insbesondere die angesprochene Nicht-Bewertung der Sicherheit der eingesetzten Verfahren zur Nutzeridentifizierung herauszugeben.

2. Da (Dienst-)Anweisungen keinerlei gesetzliche Grundlage für Ausnahmetatbestände im Rahmen der DSGVO darstellen, wie bewerten sie selbst den aktuellen rechtlichen Stand? Stellt dieser nicht einen von Ihrem Ministerium angewiesenen Verstoß gegen das IT-Sicherheitsgesetz und die DSGVO dar? Welche interne Bewertungen und Rechtsgutachten gibt es hierzu? Sofern vorhanden senden Sie mit diese bitte zu.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

3. Welche zukünftigen Pläne hat Ihr Ministerium bereits ausgearbeitet, um die Sicherheit und den Datenschutz in der Elektromobilität zu stärken? Welche Fördermaßnahmen alternativer technischer Lösungen werden durch das Ministerium unterstützt oder in Aussicht gestellt? „

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nicht, da die von Ihnen begehrten amtlichen Informationen nicht vorhanden sind.

Soweit Sie in Ihrer Eingabe nicht die Herausgabe konkreter Unterlagen begehren, sondern allgemeine Fragen zu Elektromobilität stellen, beantworten wir diese als einfache Bürgeranfrage wie folgt:

In Ihrem Antrag führen Sie aus, dass nach Auskunft der Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) diese nicht berechtigt sei, bei ihren eichrechtlichen Prüfungen von Ladestationen in der Elektromobilität die Sicherheit und den Datenschutz der von Herstellern verwendeten Verfahren zur Nutzeridentifizierung / -autorisierung zu bewerten. Somit könne die PTB keinem Hersteller untersagen, seit Jahren bekanntermaßen unsichere Verfahren wie z.B. der Missbrauch der UIDs von RFID-Karten, unsichere MAC-Adress-basierte Verfahren wie AutoCharge, unsichere Tokens bei App-basierten Lösungen oder auch einen unsicheren Umgang mit digitalen x.509 Zertifikaten bei der ISO/IEC 15118 zu nutzen. Die PTB begründe dies mit direkten (Dienst-)Anweisungen aus diesem Ministerium.

Die Grundlagen für die Konformitätsbewertung sind privatrechtlicher Natur. Gemäß § 15 Abs. 4 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) dürfen eine Konformitätsbewertungsstelle und ihre Mitarbeiter überdies keinerlei Einflussnahme durch Dritte ausgesetzt sein, die sich auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Konformitätsbewertung auswirken

könnten. Aus diesem Grund ergehen auch keine Anweisungen an die Konformitätsbewertungsstelle der PTB.

Die Konformitätsbewertung ist gemäß § 3 Nr. 8 MessEG das Verfahren zur Bewertung, ob spezifische Anforderungen an ein Messgerät erfüllt worden sind. Diese spezifischen Anforderungen an ein Messgerät sind in Anlage 2 der Mess- und Eichverordnung (Mess EV) geregelt.

Die Art der Authentifizierung gehört hingegen nicht zum Regelungsbereich des Mess- und Eichrechts, da die Anforderungen an eine Authentifizierung in der Anlage 2 MessEV nicht geregelt werden.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

